

Bei Begehungsdelikten ist tätige Reue nur nach Vollendung der Straftat möglich und führt nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zum Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. § 232 Ziff. 1 StGB). Sie ist auch bei vollendeter Brandstiftung als einem Erfolgsdelikt möglich, soweit noch kein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung verursachte Schaden entstanden ist (vgl. §§ 185, 189 StGB).

5.3.1.3. Die Vorbereitung einer Straftat

5.3.1.3.1. Begriff und Wesen der Vorbereitung

Die Vorbereitung ist das dem Versuch einer Straftat vorangehende Entwicklungsstadium. Nach § 21 Abs. 2 StGB liegt Vorbereitung einer Straftat vor, „wenn der Täter Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung der geplanten Straftat schafft, ohne mit der Ausführung zu beginnen“.

Die Vorbereitung beginnt demnach mit dem Schaffen von Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung der geplanten Straftat und ist spätestens mit dem Beginn der Ausführung der Straftat abgeschlossen. Sobald eine Handlung bereits den Beginn der Verwirklichung auch nur eines Tatbestandsmerkmals einer besonderen Strafrechtsnorm enthält, liegt keine Vorbereitung, sondern eine versuchte Straftat vor.

Auch die Vorbereitung einer Straftat ist moralisch-politisch verwerflich, gesellschaftswidrig bzw. gesellschaftsgefährlich, denn der Täter wirkt bereits mit seiner vorbereitenden Tätigkeit zielstrebig auf die Verwirklichung seines deliktischen Vorhabens hin und setzt sich damit in unverträglichen Widerspruch zu bestimmten strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnissen, verletzt diese und stört sie.

So stellt es bereits einen realen Angriff auf sozialistische Gesellschaftsverhältnisse dar, wenn A. einen Brief an B. verfaßt und darin androht, ihn wegen einer begangenen Straftat anzuzeigen, falls er nicht mit ihm gemeinsam die DDR verläßt (Vorbereitung zum Menschenhandel gem. § 132 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 2 StGB). Durch die Strafbarkeitserklärung der Vorbereitung des Menschenhandels ist die persönliche Freiheit der Menschen auch gegen solche Angriffe strafrechtlich geschützt.

Rechtliche Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist bei der Vorbereitung einer Straftat der Tatbestand der verletzten besonderen Strafrechtsnorm i. Verb. mit § 21 Abs. 2 StGB, wonach die begangene Vorbereitungshandlung in der Einheit aller subjektiven und objektiven Tatelemente zu beurteilen ist.

Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit der Vorbereitungshandlung ist — genau wie beim Versuch und auch bei der vollendeten Straftat — von subjektiven und objektiven Faktoren abhängig und demzufolge bei den einzelnen Vorbereitungshandlungen unterschiedlich groß.

Deshalb ist nach dem Strafrecht der DDR nur bei besonders gefährlichen Straftaten eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für Vorbereitungshandlungen vorgesehen.